

Beitragsordnung

- » Der Jahresbeitrag beträgt 140 €; Voraussetzung ist, dass der Beitrag per Lastschrift eingezogen wird. Der Beitrag erhöht sich um 10 €, falls er nicht per Lastschrift, sondern per Überweisung beglichen wird.
- » Als Anreiz für neue Mitglieder beträgt der Beitrag im 1. Jahr der Mitgliedschaft 100 €. Voraussetzung ist, dass der Beitrag per Lastschrift eingezogen wird. Er erhöht sich um 10 €, falls er nicht per Lastschrift, sondern per Überweisung beglichen wird.
- » Bei Neueintritten nach dem 1. Juli wird ein anteiliger erster Jahresbeitrag von 50%, bei Eintritt nach dem 1. Oktober ein anteiliger erster Jahresbeitrag von 25% erhoben.
- » Der Jahresbeitrag reduziert sich auf Antrag beim Präsidium für solche Mitglieder, die den ärztlichen Beruf nicht ausüben, um 50%.
- » Bei Ehrenmitgliedern entfällt die Beitragspflicht.

Mahnwesen

- » Die Zahlungserinnerung / 1. Mahnung erfolgt bis spätestens 31. März eines Jahres mit Zahlungsziel 15 Tage nach Mahndatum. Eine Mahngebühr wird noch nicht berechnet.
- » Eine 2. Mahnung wird 4 Wochen nach der 1. Mahnung mit einem Zahlungsziel von 10 Tagen und einer Mahngebühr von 5 € erstellt.
- » Die 3. Mahnung folgt 2 Wochen nach der 2. Mahnung mit einem Zahlungsziel von 7 Tagen und einer Mahngebühr von 10 €.
In diesem Mahnschreiben gibt es einen Hinweis auf den kostenpflichtigen Mahnbescheid, der bei Nichtzahlung automatisch erstellt wird.
- » Der Mahnbescheid wird erstellt, sobald die Zahlungsfrist der 3. Mahnung verstrichen ist. Die Gebühren werden dem „Schuldner“ berechnet.
- » Ein Vollstreckungsbescheid wird nach vorheriger Absprache mit dem Präsidium beantragt.

Die Beitragsordnung wurde hinsichtlich des Mahnwesens von der Mitgliederversammlung am 18. Oktober 2018 in Lübeck geändert.